

Die Wiederaufnahme ist auch noch nach dem Tode des Verurteilten möglich (§330 Abs. 1). Diese Regelung berücksichtigt, daß die Verurteilung die Ehre und das Ansehen des Verurteilten beeinträchtigte und auch Auswirkungen auf seine Familie hatte. Mit der Wiederaufnahme wird der Verurteilte je nach Sachlage gänzlich oder teilweise rehabilitiert. Seine Hinterbliebenen haben dann in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung sowie auf Rückerstattung von Geldstrafen und Verfahrensauslagen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß der Wiederaufnahme nur gröblich fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen unterliegen, verbietet § 329 die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafzumessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen. In diesen Fällen ist das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtskraft höher als das an der Korrektur der Entscheidung. Auf diese Weise wird vermieden, daß unterschiedliche Bewertungen von Strafzumessungsgründen zu einem erneuten Strafverfahren führen.

Unter demselben Strafgesetz ist die gleiche Norm des Besonderen Teils zu verstehen. Hierbei muß es sich nicht um den gesamten Paragraphen handeln. Die Wiederaufnahme ist daher möglich, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel ergeben, daß die Voraussetzungen eines anderen Absatzes der Norm erfüllt sind, der eine eigene — höhere oder mildere — Strafandrohung vorsieht. Bei der Anwendung dieses Wiederaufnahmegrundes muß davon ausgegangen werden, daß Strafverschärfungen nur auf der Grundlage von Strafrechtsnormen mit strengeren Strafandrohungen, Strafmilderung hingegen nur auf der Grundlage von Strafrechtsnormen mit mildereren Strafandrohungen zulässig sind.

13.2. Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens

13.2.1. Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens Über die Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet der

Staatsanwalt auf Grund eigener Feststellung gen oder eines Gesuches.

Gesuche um Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter oder ein dazu beauftragter Verteidiger einreichen. Nach dem Tode des Verurteilten steht dieses Recht auch dem Ehegatten des Verstorbenen, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern zu (§ 330 Abs. 2).

Ist das Gesuch nicht offenkundig unbegründet, leitet der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein und veranlaßt die zum Zwecke der Wiederaufnahme erforderlichen Ermittlungen (§ 330 Abs. 1, § 331 Abs. 1). Zur Sicherung der notwendigen Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens kann der Staatsanwalt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 122 und 123) den Erlaß eines Haftbefehls beantragen (§ 331 Abs. 2).

Ergeben die Ermittlungen, daß das Gesuch des Verurteilten oder eines anderen Berechtigten unbegründet ist, lehnt es der Staatsanwalt mit schriftlichem Bescheid ab, die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Gericht zu beantragen (§ 332). Dieser Bescheid ist zu begründen und dem Einreicher des Gesuchs zuzustellen. Gegen die Ablehnung kann — in analoger Anwendung des § 91 — Beschwerde eingelegt werden.

Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung.

Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist das Gericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hatte (§ 331 Abs. 2). Ist das erstinstanzliche Kreisgericht sachlich absolut unzuständig (§ 30 GVG), stellt der Staatsanwalt den erforderlichen Antrag beim Bezirksgericht. In jedem Falle entscheidet also das erstinstanzliche Gericht, unabhängig davon, ob im vorausgegangenen Verfahren bereits weitere Gerichte tätig waren. Damit wird der Grundsatz der Mitwirkung von Schöffen gewahrt sowie die Möglichkeit eröffnet, gegen die Entscheidung des Gerichts im Wiederaufnahmeverfahren Rechtsmittel einzulegen. Diese Regelung be-